

Verordnung zum Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (inkl. Tarifordnung) der Einwohnergemeinde Seon

vom 27.11.2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Zielsetzung	2
II. Anspruchsvoraussetzungen	
§ 3 Anspruchsberechtigung	3
§ 4 Besondere Anspruchsberechtigung	3
III. Antrag und Berechnung	
§ 5 Antragstellung	4
§ 6 Massgebendes Einkommen	4
§ 7 Berechnungsgrundlage	4
§ 8 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte	5
§ 9 Änderung der Verhältnisse	5
IV. Auszahlungsbestimmungen	
§ 10 Auszahlung	6
§ 11 Umfang der finanziellen Unterstützung (Tarifordnung)	7
V. Schlussbestimmungen	
§ 12 Inkraftsetzung	7
VI. Anhänge	
1 Tarifordnung	8
2 Antragsformular	9

Die Einwohnergemeinde Seon erlässt, gestützt auf § 2 in Verbindung mit § 4 des Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreu-
ungsgesetz, KiBeG) vom 12.01.2016:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemein

Die Verordnung stützt sich auf das Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Seon und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien).

§ 2 Zielsetzung

Die Gemeinde Seon stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Seon verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung;
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengleichheit;
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde;
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen;
- e) Erhöhung des Wirkungsgrads der Bildungsinvestitionen;
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

II. Anspruchsvoraussetzungen

§ 3 Anspruchsberechtigung

Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit steuerlichem Wohnsitz in Seon und für deren Kinder ein Kinderabzug in der Steuerveranlagung gewährt wird.

Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten beträgt dabei bei

- a) Zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) Einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) Einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

Einer Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten gleichgestellt werden

- a) Die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;

- b) Die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) Der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

Die Steuererklärung des Vorjahres muss per 30.04. des laufenden Jahres eingereicht, alle steuerlichen Verfahrenspflichten erfüllt und die fälligen Steuern bezahlt sein.

§ 4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Seon, wenn

- a) Eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) Eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) Eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) Eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) Eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Die Sozialen Dienste der Gemeinde Seon überprüfen und bewilligen die besonderen Anspruchsberechtigungen und sind befugt, für Personen in Ausnahmefällen zusätzliche spezielle Regelungen zu bewilligen.

III. Antrag und Berechnung

§ 5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular (Anhang 2) bei den Sozialen Diensten der Gemeinde Seon ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den Sozialen Diensten der Gemeinde Seon sowie dem Regiosteueramt Seon Hallwil die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Seon notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen. Das Regiosteueramt wird dafür vom Steuergeheimnis enthoben.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

§ 6 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen entspricht den Berechnungsgrundlagen der individuellen Prämienverbilligung (IPV) der Krankenkassen im Kanton Aargau vor Einkommensabzügen der Sozialversicherung SVA. Dieses berechnet sich zurzeit wie folgt:

Steuerbares Einkommen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung
+ Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren
+ Pensionskassen-Einkäufe
+ Beiträge Säule 3a (Ziff. 13.2 StE)
+ Zuwendung an politische Parteien (Ziff. 15.2 StE)
+ freiwillige Zuwendungen (Ziff. 15.3 StE)
+ Bei Selbständigerwerbenden: Verluste aus früheren Geschäftsjahren
+ Liegenschaftsunterhalt grösser als Pauschalabzug
+ Kleinverdienerabzug (Ziff. 24 StE)

+ 20 % des steuerbaren Vermögens

= Total massgebendes Einkommen

§ 7 Berechnungsgrundlage

Das massgebende Einkommen gemäss § 6 wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Angaben der Betreuungsinstitution) bezogen wurden. Die Gemeinde Seon behält sich vor, dies stichprobenweise zu überprüfen.

Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Seon werden von den maximalen Tarifen bzw. der Normkosten gemäss § 11 der Betreuungsinstitutionen, die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Höhe von 35 % der Betreuungskosten und gegebenenfalls der Beitrag vom Arbeitgeber (umgerechnet auf eine Betreuungseinheit) abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Fahrkosten (z. B. zwischen der Betreuungseinrichtung und der Schule) sind nicht subventionsberechtigt.

§ 8 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 30 %.

§ 9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit und des massgebenden Einkommens (§ 6) um mehr als +/- 25 % des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Seon innert einem Monat nach der Änderung den Sozialen Diensten der Gemeinde Seon melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 % durch eine Änderung der Erwerbstätigkeit, so bleibt die aktuelle Berechnung weiterhin bestehen. Eine Neuberechnung erfolgt anhand der nachfolgenden Steuer-
veranlagung und die Differenz wird rückwirkend ausgeglichen oder nachverrechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die Neuberechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, muss die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, wird die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen.

IV. Auszahlungsbestimmungen

§ 10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Seon kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen innerhalb von 6 Monaten (ab Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution) den Sozialen Diensten der Gemeinde Seon zur Auszahlung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die verfügte finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Seon.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, kann eine Auszahlung durch die Gemeinde Seon direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Die Sozialen Dienste der Gemeinde Seon melden dem Regiosteueramt regelmässig die von den Erziehungsberechtigten bezogenen Subventionen. Dies dient zur Kontrolle der steuerlichen Kinderbetreuungsabzüge.

Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Seon zurückgefordert.

§ 11 Umfang der finanziellen Unterstützung

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximal subventionierter Tarif in Schweizer Franken (CHF)
Ganzer Tag, Kinder von 0-18 Monaten	130.00
Ganzer Tag, Kinder ab 18 Monate bis Eintritt in den Kindergarten	110.00

Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Maximal subventionierter Tarif in Schweizer Franken (CHF)
Frühbetreuung morgens: 06.30 h – 08.00 h	14.00
Mittagsbetreuung 11.00 h – 13.30 h	25.00
Nachmittagsbetreuung Frühnachmittag 13.15 h – 15.30 h	25.00
Nachmittagsbetreuung Spätnachmittag 15.15 h – 18.00 h	25.00
Ganzer Nachmittag 13.15 h – 18.00 h	40.00
Ganzer Nachmittag 11.45 – 18.00 h inkl. Mittagsbetreuung	60.00
Ferienbetreuung 07.00 h – 18.00 h	85.00

Tagesfamilien:

Betreuungseinheit	Maximal subventionierter Tarif in Schweizer Franken (CHF)
Pro Stunde, Kinder bis 18 Monate	10.00
Pro Stunde, Kinder ab 18 Monate bis Ende Primarschule	9.00
Pro Essen, Kinder bis 18 Monate	6.00
Pro Essen, Kinder ab 18 Monate bis Ende Primarschule	8.00

Mittagstisch der Schule Seon:

Betreuungseinheit	Maximal subventionierter Tarif in Schweizer Franken (CHF)
Betreuter Mittagstisch; 11.45 h bis 13.15 h	14.00

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung zum Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (inkl. Tarifordnung) tritt per 01. Juli 2021 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind die bisherigen Bestimmungen, d. h. das Kinderbetreuungsreglement sowie das Elternbeitragsreglement vom 24.11.2017 aufgehoben.

5703 Seon, 27.11.2020

GEMEINDERAT SEON

Der Gemeindeammann
Hans Peter Dössegger

Der Gemeindeschreiber
Marco Hunziker

Anhang 1 Tarifordnung

Massgebendes Einkommen (gem. § 6) Abstufung	Anteil der Gemeinde Seon Höhe der Subvention	Anteil der Eltern
bis CHF 30'000.00	65 %	(Sockelbeitrag) 35 %
CHF 30'001.00 bis CHF 40'000.00	55 %	45 %
CHF 40'001.00 bis CHF 50'000.00	45 %	55 %
CHF 50'001.00 bis CHF 60'000.00	35 %	65 %
CHF 60'001.00 bis CHF 70'000.00	25 %	75 %
CHF 70'001.00 bis CHF 80'000.00	15 %	85 %
CHF 80'001.00 bis CHF 85'000.00	10 %	90 %
ab CHF 85'001.00	0 %	100 %

Subventioniert werden die effektiven Kosten, jedoch höchstens der in § 11 aufgeführte Maximalbetrag. Liegen die Tarife eines Betreuungsangebots über diesem Maximalbetrag, gehen die Mehrkosten zulasten der Eltern.

Anhang 2